

## SUSANNE BRIGL

Steuerberaterin | Fachberaterin für IStR  
www.susannebrigl.de  
stb\_susannebrigl@outlook.de

## FABIO CAMPISI

Steuerberater  
www.fabiocampisi.com  
fabiocampisi@email.de

### Anforderungen und Auswirkungen der „Quick Fixes“ 2020

Zwischen 2022 und 2024 wird die EU eine einheitliche Umsatzsteuerreform einführen. Um bis dahin für mehr Klarheit über Konsignationslager, Reihengeschäfte und innergemeinschaftliche Lieferungen zu sorgen, hat die EU die sogenannten „Quick Fixes“ als Sofortmaßnahme beschlossen. Am 7.11.2019 hat der Bundestag das Jahressteuergesetz 2019 verabschiedet. Damit sind die von der EU initiierten „Quick Fixes“ in nationales Recht umgesetzt worden mit Wirkung zum 01.01.2020.

#### 1. Vereinfachungsregelung für Konsignationslager

Das Konsignationslager ist ein Warenlager eines Lieferanten oder Dienstleisters, welches sich in der Nähe des Kunden (Abnehmers) befindet. Die Ware verbleibt solange im Besitz des Lieferanten, bis der Kunde sie aus dem Lager entnimmt. Dank des neuen § 6b UStG wird der Lieferant im Bestimmungsland um einige Registrierungs- und Erklärungspflichten erleichtert. Innergemeinschaftliche Lieferungen können in Zukunft unter folgenden Voraussetzungen angenommen werden:

- Die Ware wird in ein Konsignationslager in einem anderen Mitgliedstaat und von dort an einen anderen Unternehmer geliefert,
- der Lieferant hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit noch eine feste Niederlassung,
- dem Lieferer sind die Identität und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers bereits bekannt,
- der Lieferant und der Abnehmer haben jeweils ein einzelnes Register und
- die Waren müssen binnen 12 Monate nach Einlagerung in das Konsignationslager an den Abnehmer geliefert werden.

Sind diese Voraussetzungen kumulativ erfüllt, erfolgt die innergemeinschaftliche Lieferung sowie der Erwerb erst dann, wenn die Ware aus dem Konsignationslager entnommen wird. So ist es möglich, eine umsatzsteuerliche Registrierung des ersten Unternehmers im Bestimmungsland zu umgehen.

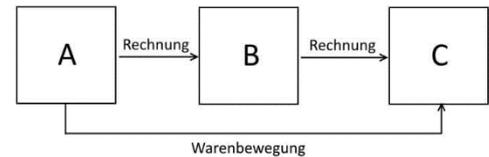


Dessen ungeachtet sind einige Fragen unbeantwortet geblieben. Besteht beispielsweise bei der Anwendung der Neuregelung ein Wahlrecht? Kann ein Konsignationslager zu einer festen Niederlassung werden, welche die Anwendbarkeit der neuen Regelung ausschließt? Zudem ist zu erwarten, dass nicht alle Mitgliedsstaaten der Umsetzungspflicht fristgerecht nachkommen. Bei Konsignationslagern im Ausland ist daher unbedingt eine Abklärung mit lokalen Umsatzsteuerexperten erforderlich.

# MERKBLATT

## 2. Reihengeschäfte mit Transport durch einen Zwischenhändler

Bei einem Reihengeschäft sind mindestens drei Unternehmer an einer Lieferung beteiligt. Dabei muss derselbe Gegenstand nacheinander geliefert werden und unmittelbar vom ersten Lieferer bis zum letzten Erwerber transportiert werden. Im Falle eines Reihengeschäfts ist der Transport nur einer Lieferung zuzuordnen, der sog. „warenbewegten Lieferung“.



Wenn der Zwischenhändler B (bisher üblicherweise als „mittlerer Unternehmer“ bezeichnet) befördert oder versendet, gilt nach § 3 Abs. 6a UStG grundsätzlich die Lieferung an ihn als warenbewegte Lieferung. Verwendet jedoch der Zwischenhändler B bis zum Beginn des Transportes die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abgangsstaates, dann wird ihm die Lieferung an den letzten Abnehmer C zugerechnet.



In Deutschland ergibt sich durch die Neuregelung nur eine geringfügige Änderung des Status Quo. Dies kann jedoch in den anderen EU Mitgliedsstaaten anders aussehen. Erfolgt bei Ihrem Unternehmen ein Transport durch einen Zwischenhändler, sollten Reihengeschäfte in anderen Mitgliedsstaaten unbedingt auf den Prüfstand. Werden die Auswirkungen der Neuregelung verkannt und Lieferungen irrtümlich als steuerfrei behandelt, drohen Nachzahlungen im Falle einer Betriebsprüfung.

## 3. Innergemeinschaftliche Lieferungen

Die grenzüberschreitende Lieferung eines Gegenstandes zwischen zwei EU Mitgliedsstaaten stellt eine innergemeinschaftliche (steuerfreie) Lieferung dar. Formale Mängel wie eine fehlende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Kunden oder eine inkorrekte Zusammenfassende Meldung (ZM) konnten bisher unschädlich sein. Künftig gelten verschärfte Voraussetzungen bei der Umsatzsteuerbefreiung:

- **USt-IdNr. materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung**  
Wie bisher muss der Kunde gegenüber dem Lieferanten eine andere USt-IdNr. als die des Herkunftsmitgliedstaates vorlegen. Sofern im Zeitpunkt der Lieferung keine gültige USt-IdNr. des Erwerbenden vorliegt, wird die innergemeinschaftliche Lieferung künftig **sofort steuerpflichtig**. Wir empfehlen daher unmittelbar vor jedem Transportbeginn die Gültigkeit dieser USt-IdNr. über eine qualifizierte Abfrage auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern zu überprüfen und zu dokumentieren.
- **Abgabe einer korrekten ZM materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuerbefreiung**  
Fehlende oder fehlerhafte ZM führen mit nur wenigen Ausnahmen zu einer Aberkennung der Steuerbefreiung. Auch die nicht rechtzeitige Abgabe einer korrekten ZM fällt künftig unter diese Regelung.



Auch hier sind trotz Neuregelung einige Fragen unbeantwortet geblieben. Bei fehlender USt-IdNr. muss der Lieferant den Umsatz im Abgangsmitgliedstaat versteuern und der Erwerber im Bestimmungsmitgliedstaat dennoch einen innergemeinschaftlichen Erwerb deklarieren. Noch ist unklar, ob die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer erstattet werden kann. Zudem konnte bisher nach § 18a Abs. 10 UStG innerhalb eines Monats nach Erkennen der Unrichtigkeit/Unvollständigkeit die ZM berichtigt werden. Nicht bekannt ist, ob künftig eine solche administrative Regelung vorgesehen ist.

Außerdem müssen gemäß „Quick Fixes“ beide Parteien einer innergemeinschaftlichen Lieferung Nachweise erbringen:

## Wenn der Lieferant transportiert...

... muss er im Besitz folgender Dokumente sein:

- mindestens **zwei einander nicht widersprechenden Transport-Nachweise** (z.B. unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement etc.)  
**oder**
- **ein Schriftstück** (z.B. ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement etc.) **und einen nicht widersprüchlichen Nachweis** (z.B. eine Versicherungspolice für die Beförderung oder den Versand der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung der Beförderung oder des Versandes der Gegenstände belegen)

Die Nachweise müssen von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt werden, die **voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig** sind.

## Wenn der Kunde transportiert...

... muss der **Lieferant** im Besitz folgender Dokumente sein:

- Lieferant besitzt die **Transportnachweise** (siehe links) **und**
- eine schriftliche Bestätigung vom Erwerber (spätestens am 10. Tag des auf die Lieferung folgenden Monats) mit folgenden Informationen
  - Bestätigung Beförderung/Versendung durch Kunde
  - Bestimmungsmitgliedstaat
  - Ausstellungsdatum
  - Name und Anschrift des Erwerbers
  - Menge und Art der Gegenstände
  - Fahrzeugidentifikationsnummer und Identifikation der Person, die die Gegenstände entgegennimmt, bei der Lieferung neuer Fahrzeuge